



## § 2 Vertragslaufzeit, Terminplan

1. Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung und endet mit Ablauf des Jahres, in dem alle Windenergieanlage diese Vertrages außer Betrieb gesetzt und entfernt sind, spätestens jedoch nach 25 Jahren ab Unterzeichnung

4. Alle vorstehend vereinbarten Entgelte und Nutzungsentschädigungen verstehen sich als Netto-Beträge zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind erstmalig anteilig für die Kalendermonate und für das laufende Jahr zu zahlen, in dem



4. Die Gesellschaft erklärt den Verzicht auf eine mögliche Freizeichnung von der Haftung für einen Verrichtungsgehilfen nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB.

5. Zwischen den vertragschließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die auf dem Gelände der Grundstückseigentümer zu errichtende Windenergieanlage einschließlich Zubehör, insbesondere Schalt-, Mess- und Transformatoreneinrichtungen sowie Erdkabel nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer übergeht, vielmehr die Gesellschaft

## § 9 Bürgschaft

1. Zur Sicherung der Ansprüche der Grundstückseigentümer auf Entsorgung der Anlage nach Beendigung dieses Vertrages wird die Gesellschaft bei Errichtung der WEA eine schriftliche, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von Brutto € ..... beibringen und den Eigentümern aushändigen.
2. Der Bürge wird auf die Einrede der Vorausklage sowie der Aufrechnung gemäß §§ 770, 771 BGB verzichten (sog. Bürgschaft auf erste Anforderung).
3. Der Sicherungseigentümer nach § 1 Ziff. 4 haftet ebenfalls für den Rückbau der Anlagen nach § 7 Ziff. 2.
4. Sofern die Genehmigungsbehörde StALU eine Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nach Abs. 3 § 5 BImSchG zur Auflage macht, wird hierdurch den f. 2ern 1 – 3 genügt.

## § 10 Rechtsnachfolger

Etwaige Rechtsnachfolger beider Parteien treten in alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ein. Dies gilt insbesondere auch für alle Haftungs- und Schadensersatzpflichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag an eine noch zu begründende Betreiber-gesellschaft abzutreten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag können an andere Dritte nur mit Zustimmung der Grundstückseigen-

